

Geschäftsordnung
für den Beirat für Kinder und Jugend
des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen

Vom ... 2. Okt. 2020

Der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen gibt seinem Beirat für Kinder und Jugend aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. § 6 Abs. 2 seiner eigenen Geschäftsordnung folgende **Geschäftsordnung:**

Präambel

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gründet einen Beirat für Kinder und Jugend als parteipolitisch unabhängiges Gremium mit dem Ziel, die Interessen aller Kinder und Jugendlichen des Marktes Garmisch-Partenkirchen zu vertreten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt ein Kinder- und Jugendparlament zu bilden.

§ 1
Aufgaben und Organe

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner im Markt Garmisch-Partenkirchen einen Beirat für Kinder und Jugend. Der Beirat für Kinder und Jugend versteht sich als Bindeglied zum Marktgemeinderat. Der Beirat für Kinder und Jugend vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Marktgemeinde. Er berät die Organe der Marktgemeinde in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Marktgemeinderat, Bürgermeister sowie die Ausschüsse hören den Beirat für Kinder und Jugend zu allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bereits im Rahmen der Vorhabenentwicklung an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Beirat für Kinder und Jugend entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Beirats für Kinder und Jugend sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Beirat für Kinder und Jugend hat darüber hinausgehend ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen (Art. 56 Abs. 3 GO). Vorschläge und Anträge reicht der Beirat für Kinder und Jugend schriftlich bei der Gemeinde ein. Ein Abdruck der Vorschläge und Anträge geht auch an die Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen. Vorschläge und Anträge können auch mittels elektronischer Post (E-Mail) form- und fristgerecht gestellt werden. Der 2. Bürgermeister gibt die Vorschläge und Anträge an den

Marktgemeinderat weiter, wenn dieser für die Entscheidung zuständig ist. Der Marktgemeinderat entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge und Anträge. Der 2. Bürgermeister teilt die Entscheidung des Beirats für Kinder und Jugend schriftlich mit.

- (4) Die Organe des Beirats für Kinder und Jugend sind:
- die/der Sprecher/in des Beirats für Kinder und Jugend (= Vorsitzende/Vorsitzender)
- (5) Anträge und Empfehlungen des Beirats für Kinder und Jugend oder einzelner Mitglieder werden schriftlich unter Angabe des Datums der Sitzung, in der sie beschlossen werden sollen, durch den 2. Bürgermeister den entsprechenden Ämtern des Marktes zur Stellungnahme zugeleitet.
- (6) Es bleibt dem Beirat für Kinder und Jugend unbenommen, eigene Projekte zu entwickeln und für deren Umsetzung zu werben.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats für Kinder und Jugend beträgt regelmäßig 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit der konstituierenden Sitzung und endet wieder mit dem Zusammentritt des neuen Beirats. Ein Beiratsmitglied, das mehr als dreimal unentschuldigt bei dessen Sitzungen fehlt, scheidet aus.
- (2) Mitglieder des Beirats für Kinder und Jugend müssen ihren Hauptwohnsitz in Garmisch-Partenkirchen oder einem seiner Ortsteile, das 12. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 3 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Beirat für Kinder und Jugend hat mindestens 11 und höchstens 25 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Marktgemeinde, den örtlichen Schulen, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie aus dem Beirat für Kinder und Jugend selbst benannt. Der Aufruf dazu erfolgt regelmäßig nach den Sommerferien über die lokalen Medien sowie auf der Homepage des Marktes Garmisch-Partenkirchen. Folgende Initiativen, Schulen, Vereine bzw. Organisationen (sofern sie eine Jugendabteilung haben) sind berechtigt, Mitglieder sowie für dieses jeweils einen namentlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen:

Schulen (1 Mitglied)

- St. Irmengard-Gymnasium
- St. Irmengard-Fachoberschule
- St. Irmengard-Realschule
- Staatliche Realschule
- Werdenfels-Gymnasium
- Mittelschule Partenkirchen
- Mittelschule am Gröben
- Staatliche Wirtschaftsschule
- Staatliche Berufsschule
- Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten

Kreisjugendring (5 Mitglieder)

Beirat für Kinder und Jugend (3 Mitglieder)

Ergänzungen erfolgen nach Bedarf. Der Beirat selbst kann bei Bedarf weitere Mitglieder für bestimmte Arbeiten ohne Stimmrecht bestellen.

- (3) Die Mitglieder des Beirats für Kinder und Jugend werden für die Dauer von zwei Jahren oder den Rest der Amtszeit benannt. Sie sind jeweils nach Aufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber dem 2. Bürgermeister schriftlich zu benennen.

§ 4

Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Die konstituierende Sitzung des Beirats für Kinder und Jugend findet regelmäßig im November statt.
- (2) Der 2. Bürgermeister lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet die konstituierende Sitzung, alle weiteren die/der gewählte Sprecher/in (Vorsitzende/r) des Beirats für Kinder und Jugend.
- (3) Die Mitglieder des Beirats für Kinder und Jugend wählen in der ersten Sitzung in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in (Vorsitzende/n) sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Der/die Sprecher/in muss bereits seit mindestens 1 Jahr Beiratsmitglied sein.
- (4) Der Beirat für Kinder und Jugend wird nach außen durch den/die Sprecher/in (Vorsitzende/n) des Beirats für Kinder und Jugend vertreten. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Sprecher/in (Vorsitzende/n) bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

§ 5 Entschädigung

Die Tätigkeit im Beirat für Kinder und Jugend ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Rechnungsstellung aus dem Budget des Beirats erstattet.

§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Beirat für Kinder und Jugend kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/Die Sprecher/in (Vorsitzende/r) lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Er lässt zu den Beiratssitzungen ein Beschlussprotokoll erstellen. Es findet mindestens eine Sitzung im Halbjahr statt.
- (3) Der Beirat für Kinder und Jugend kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Beirats für Kinder und Jugend anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (4) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Beirat für Kinder und Jugend in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse des Beirats für Kinder und Jugend werden über den/die Sprecher/in (Vorsitzende/n) des Beirats für Kinder und Jugend an den 2. Bürgermeister und den Kinder- und Jugendreferenten weitergeleitet.
- (7) Soweit keine Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder analog die Vorschriften der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates.

§ 7 Teilnahme anderer Personen

Der Beirat für Kinder und Jugend kann den 2. Bürgermeister und/oder den Kinder- und Jugendreferenten des Marktes Garmisch-Partenkirchen oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterstützt die Geschäftstätigkeit des Beirats für Kinder und Jugend und benennt dafür den 2. Bürgermeister als Ansprechpartner aus der Verwaltung. Beratend und begleitend stehen dem Beirat die Mitarbeiter des gemeindlichen Jugendzentrums zur Verfügung.
- (2) Der Markt Garmisch-Partenkirchen stellt dem Beirat für Kinder und Jugend Tagungsräume im Jugendzentrum zur Verfügung.

§ 9 Auflösung des Beirats für Kinder und Jugend

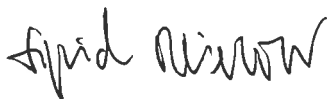
- (1) Eine Auflösung des Beirats für Kinder und Jugend kann auf Vorschlag der Vertretung selbst erfolgen. Ist eine Auflösung durch den Marktgemeinderat vorgesehen, ist zuvor eine Stellungnahme des Beirats für Kinder und Jugend einzuholen bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme in den Ausschüssen und des Marktgemeinderates einzuräumen.
- (2) Bei Bildung eines Kinder- und Jugendparlaments auf Eigeninitiative des Beirats für Kinder und Jugend der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen soll der Beirat für Kinder und Jugend aufgelöst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Okt. 2019

Markt Garmisch-Partenkirchen,



Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin